

Öffentliche Bekanntmachung In-Kraft-Treten des BEBAU- UNGSPLANS MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „Allmendweg Erweiterung“

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 11. Juli 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Allmendweg Erweiterung“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11. Juli 2017 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der Lageplan M 1:2000 mit Textteil und Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11. Juli 2017.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Allmendweg Erweiterung“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11. Juli 2017 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Lageplan mit Textteil und Begründung und die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus in Meersburg, Marktplatz 1, während der Sprechstunden von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und don-

nerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr beim Stadtbauamt oder auch jederzeit im Internet auf der Seite der Stadt Meersburg eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn Innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meersburg, 7. September 2017

Robert Scherer, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 25. Juli 2017 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über das Außerkraftsetzen der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Rosenhag“

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 25. Juli 2017 beschlossen, die am 9. Oktober 2014 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Rosenhag“ außer Kraft zu setzen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 9. Oktober 2014 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Rosenhag“ wird gemäß § 17 Abs. 4 BauGB außer Kraft gesetzt..

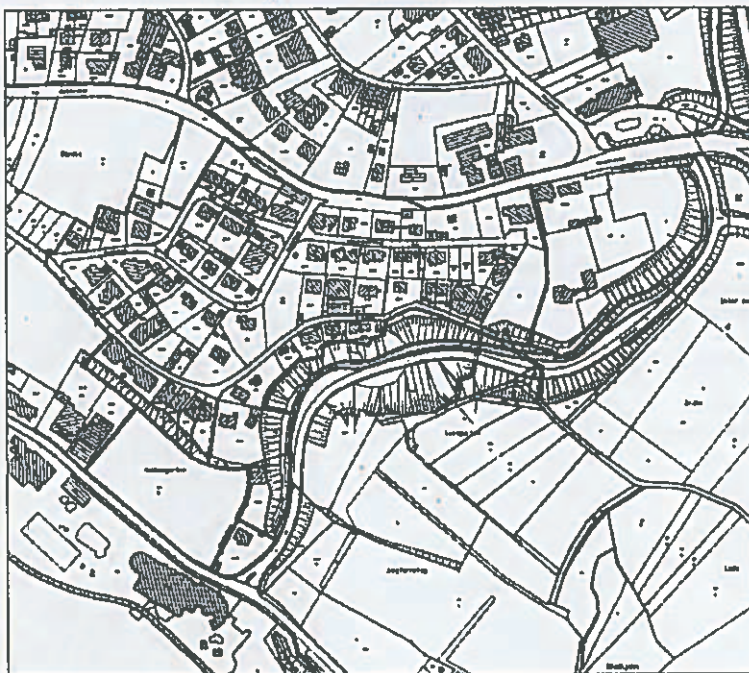
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meersburg, 7. September 2017

Scherer
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung In-Kraft-Treten des BEBAUUNGSPLANS MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „Am Rosenhag“

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 11. Juli 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Rosenhag“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11. Juli 2017 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der Lageplan M 1:2000 mit Textteil und Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11. Juli 2017.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Am Rosenhag“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11. Juli 2017 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Lageplan mit Textteil und Begründung und die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus in Meersburg, Marktplatz 1, während der Sprechstunden von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr beim Stadtbauamt oder auch jederzeit im Internet auf der Seite der Stadt Meersburg eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meersburg, 7. September 2017
Robert Scherer, Bürgermeister

Gemäß §§ 1, 3, 4, 5, 6, 27a Abs. 1 und 2, 28, 33, 49, 51, 52, 60 Abs. 1 und 66 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg erlässt die Stadt Meersburg folgende Allgemeinverfügung

über das Aufenthaltsverbot zum Zwecke des Alkoholkonsums und der Verwendung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich der Altstadt in Meersburg

1. Der Verzehr und das Mitführen von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit sowie in Kraftfahrzeugen innerhalb von nachstehend aufgeführtem Bereich, werden untersagt. Der in dieser Verfügung benannte Bereich betrifft die Altstadt und umfasst folgende Straßenzüge sowie alle an folgenden Straßenzügen gelegenen öffentlichen Plätze Kirchstraße, Winzergasse, Oberdorfer, Marktplatz, Steigstraße, Am Stadtgraben, Vorburggasse, Am Sentenhart, Glatter Stein, Seminarstraße, Rieschen- treppe, Burgweganlage. Der Sperrbereich ist dem, dieser Verfügung beiliegenden Ortsplan, grafisch dargestellt. Außerdem ist es im unter der Ziffer 1 genannten Bereich verboten, Getränke aus Glasbehältnissen zu konsumieren. Von diesem Verbot sind behördlich

genehmigte Veranstaltungen, die konzessionierten Gaststättenflächen und private Flächen ausgenommen.

2. Die unter den Ziffern 1 und 2 geschilderten Verbote gelten von Freitag, 08. September 2017, 15.00 Uhr bis Montag, 11. September 2017, 06.00 Uhr.
3. Die sofortige Vollziehung der unter den Ziffern 1 und 2 genannten Verbote wird angeordnet.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter den Ziffern 1 und 2 dargestellten Verbote wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Rathaus Meersburg, Marktplatz 1, 88709 Meersburg, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein etwaiger Widerspruch ist einzulegen beim Bürgermeisteramt Meersburg, Marktplatz 1, 88709 Meersburg. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärmischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen gewahrt.

Beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13 in 73488 Sigmaringen, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden.

Beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13 in 73488 Sigmaringen, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden.

Meersburg, 31. August 2017

Robert Scherer,
Ortspolizeibehörde

